

# **Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung**

**(Änderung vom 8. Mai 2019)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:            Die Staatsschreiberin:  
Carmen Walker Späh      Kathrin Arioli

---

# **Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)**

**(Änderung vom 8. Mai 2019)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Bestellung und  
Amtdauer

§ 55. <sup>1</sup> Zu Beginn einer Amtdauer bezeichnet der Regierungsrat seine Vertretungen in Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen sowie die Mitglieder seiner Kommissionen. Er achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter.

<sup>2</sup> Die Direktionen melden der Staatskanzlei ihre Nominations für die Vertretungen des Regierungsrates. Die Staatskanzlei unterbreitet dem Regierungsrat dazu einen Sammelantrag. Für die Wahl der Mitglieder seiner Kommissionen stellen die Direktionen Antrag.

<sup>3</sup> Die Amtdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl oder Wiederwahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Der Regierungsrat kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Altersgrenze zulassen.

---

## **Begründung**

### **A. Änderungsbedarf**

Für den Aufgabenbereich der Staatskanzlei ergibt sich infolge laufender Anpassung der Aufgabenstellungen und der Arbeitsprozesse in verschiedenen Punkten ein Änderungsbedarf in der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV, LS 170.41) und in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11). Mit Schreiben vom 15. März 2019 stellte die Staatskanzlei den Direk-

tionen einen Entwurf für eine Änderung der IDV und der VOG RR zum Mitbericht zu. Verschiedene Hinweise und Anregungen, die in den Mitberichten angeführt wurden, benötigen zusätzliche Abklärungen.

Daher soll vorliegend einzig die Änderung der VOG RR beantragt werden, um im 4. Abschnitt, Kommissionen und Vertretungen des Regierungsrates, die Strenge der Altersgrenze für Kommissionsmitglieder und für Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrates, die nach geltendem Recht im Zeitpunkt ihrer Wahl oder Wiederwahl das 70. Altersjahr nicht vollendet haben dürfen, mit einer Ausnahmeregelung zu mildern. Mit Beginn der Amtsdauer 2019–2023 des Regierungsrates am 6. Mai 2019 sind anschliessend die Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrates in Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen sowie die Kommissionsmitglieder neu zu bestimmen. Damit diese Beschlüsse noch vor den Sommerferien 2019 und auf der Grundlage der geänderten VOG RR gefasst werden können, soll vorliegende Verordnungsänderung vorgezogen werden.

## **B. Altersgrenze für Vertreterinnen und Vertreter in Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen sowie Kommissionsmitglieder**

Gemäss § 55 Abs. 1 VOG RR bezeichnet der Regierungsrat zu Beginn einer Amtsdauer seine Vertretungen in Unternehmungen, Anstalten und anderen Organisationen sowie die Mitglieder seiner Kommissionen. Er achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter. Gemäss Abs. 3 beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl oder Wiederwahl das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

In jüngster Zeit hat sich vermehrt das Bedürfnis ergeben, in bestimmte Kommissionen ausnahmsweise auch Personen zu wählen, die das 70. Altersjahr bereits überschritten haben. Dafür gab es namentlich bei der Ersatzwahl in die Kommission für die Herausgabe der «Kunstdenkmäler des Kantons Zürich» (vgl. RRB Nr. 833/2018) und bei der Erneuerungswahl der Kantonalen Ethikkommission (vgl. RRB Nr. 159/2019) zwingende Gründe. Indem Ausnahmen zugelassen wurden, konnten besonders qualifizierte Fachkräfte für die Kommissionsarbeit gewonnen bzw. erhalten und damit Vakanzen vermieden werden.

Die starre Altersgrenze gemäss § 55 Abs. 3 Satz 3 VOG RR soll deshalb gelockert und Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmen sollen jedoch auf Einzelfälle beschränkt werden und müssen in jedem Fall begründet sein. Die Begründung kann namentlich darin bestehen,

dass trotz grossem Aufwand keine fachlich genügend qualifizierte Person, die das 70. Altersjahr noch nicht überschritten hat, für die Kommissionsarbeit gefunden werden konnte und dass sich nur auf diese Weise eine unliebsame Vakanz vermeiden lässt. Auch kann ein Grund für eine Ausnahme vorliegen, wenn eine ganz bestimmte Person gewonnen werden soll, die zwar das 70. Altersjahr schon überschritten hat, aber für die Kommissionsarbeit als besonders qualifiziert erscheint. Die Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben. Die Anpassung in Abs. 1 ist ausschliesslich redaktioneller Natur, während in Abs. 2 die unterschiedlichen Abläufe für die Bezeichnung der Vertretungen des Regierungsrates und für die Wahl von Kommissionsmitgliedern gemäss heutiger Praxis umschrieben werden.

### **C. Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens**

Die Direktionen des Regierungsrates haben die vorgeschlagene Änderung von § 55 VOG RR ausnahmslos unterstützt.

### **D. Finanzielle Auswirkungen der Verordnungsänderung**

Die beantragte Verordnungsänderung hat keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.